

inside direct

05/2005

8. April 2005

Neuregelung der Flugsicherung Kommentierung von Gesetzesentwürfen!

Derzeit werden – weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit – die Vorbereitungen zur Kapitalprivatisierung der DFS getroffen. In diesem Prozess werden viele Dinge verändert aber nicht nur zum Positiven. So können z. B. betriebsbedingte Kündigungen nicht ausgeschlossen werden.

Um den Wandel vollziehen zu können, müssen zahlreiche Gesetze geändert bzw. neu geschaffen werden. Die entsprechenden Entwürfe, die sich teilweise täglich änderten, werden auch durch den Fachverband FDF gründlich geprüft und bereits im Vorfeld haben wir etliche Punkte in die Gesetzesvorlagen einbringen können. Aber leider gibt es noch einiges zu berichtigen. So sollen z. B. Flugberater und Flugdatenbearbeiter künftig nicht mehr der Erlaubnispflicht unterliegen.

Dies halten wir für ein falsches Signal und unter dem Aspekt der Sicherheit für mehr als problematisch! Mit dieser Ansicht stehen wir nicht alleine da. So ist auch die Gewerkschaft ver.di dieser Auffassung.

Entsprechende Informationsschreiben sind dieser Veröffentlichung beigelegt.

An dieser Stelle möchten wir uns besonders bei unserem Mitglied Herbert Wieder für die maßgebliche Vor- und Zuarbeit, im Hinblick auf die Kommentierung der Gesetzesentwürfe, bedanken.

Wir werden weiter ausführlich berichten.



Friedhelm Rimmel
Ehrenvorsitzender / v.i.S.d.P.

Anlagen: ver.di-Rundschreiben zur Vorbereitung des Flugsicherungsgesetzes
Stellungnahme des FDF an das BMVBW

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



Fachverband der Flugsicherung e.V. • Nelkenweg 20 • 64291 Darmstadt

Der Ehrenvorsitzende

Fachverband der Flugsicherung Deutschland
e. V. - FDF

ROAR Friedhelm Remmel
Nelkenweg 20
64291 Darmstadt

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

z. Hd.

Herrn RD von Elm

Herrn RD Schüßlburner

per Mail

Datum	30.03.2005
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	EV/Neuregel. Flugsicherung
Telefon	0 61 03 / 8 70 10 85
Telefax	0 61 03 / 8 70 10 85
Mobil	01 72 / 3 56 43 21

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung
hier: Änderungswünsche**

Entwurf des BMVBW vom 29.03.2005

Sehr geehrter Herr von Elm, sehr geehrter Herr Schüßlburner,

der Fachverband hat mit Interesse die Entwicklung des Entwurfes für ein Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung verfolgt und bereits über verschiedene Gremien seine Änderungswünsche vorgebracht. In dem letzten uns vorliegenden Entwurf gibt es noch zwei für uns wichtige Punkte, bei denen wir im Interesse der von uns vertretenen Mitglieder bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Luftfahrt-Bundesamt einen gewissen Klarstellungs-, Korrektur- bzw. Ergänzungsbedarf erkennen.

Hierbei handelt es sich um die Zulassungsvoraussetzungen für Flugsicherungstätigkeiten sowie die Sicherung der Mitbestimmung von überlassenen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der DFS.

Wir haben die Entscheidung, die Erlaubnispflicht für die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der ATM-Technik aufzunehmen, erfreut zur Kenntnis genommen.

Leider bedeutet aber die derzeit enthaltene Formulierung, dass die Tätigkeiten in der Flugdatenbearbeitung und Flugberatung nicht mehr einer Erlaubnispflicht unterliegen würden. Da es sich aus unserer Sicht hierbei um sicherheitsrelevante Elemente der Flugsicherung handelt, setzt sich unser Fachverband nachdrücklich für den Erhalt der bestehenden Sicherungen in diesen Bereichen ein.

ehrenvorsitzender@fdf-online.de
www.fdf-online.de

In der Begründung S. 21 (zu § 11) steht: „Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden § 4 Abs. 5 LuftVG, der aufgehoben wird, mit der Modifizierung, dass die Regelungen für das Erlaubnisverfahren ausdrücklich unter den Vorbehalt des Rechts der Europäischen Gemeinschaft gestellt werden, um deutlich zu machen, dass in diesem Bereich entsprechendes Recht der Europäischen Gemeinschaft gilt bzw. künftig zu erwarten ist.“

Der bislang geltende § 4 Abs. 5 des LuftVG besagt, dass „das Personal für die Flugsicherung

- a) in den Flugsicherungsbetriebsdiensten
- b) bei Betrieb, Instandhaltung und Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen

der Erlaubnispflicht gemäß bestimmter vorstehender Bestimmungen desselben Paragraphen unterliegen.

Im § 27c Abs. 2 Nr. 1 LuftVG werden dann die einzelnen Dienste, die unter die Flugsicherungsbetriebsdienste fallen einzeln aufgezählt. Hierzu zählen u. a.:

- “b) die Verkehrsflussregelung und die Steuerung der Luftraumnutzung,
- c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung
- e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen“

Dagegen ist in dem Entwurf Artikel 1 § 11 Abs. Nr.1 formuliert: „Vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft bedarf das Flugsicherungspersonal 1. für den Flugverkehrsdienst (...) einer Erlaubnis.“

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Begriffe „Flugsicherungsbetriebsdienste“ und „Flugverkehrsdienste“ völlig verschieden definiert sind, weshalb die oben zitierte Begründung zu § 11 den Sachverhalt u. E. nicht korrekt wiedergibt.

Nicht allein der „Vorbehalt des Rechts der Europäischen Gemeinschaft“ bedeutet eine Änderung der bisherigen Rechtslage. Auch die Ersetzung des bisherigen Begriffs „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch „Flugverkehrsdienste“ stellt eine Veränderung bei der Aufzählung der jeweils betroffenen Flugsicherungsdienste dar.

Der Begriff der „Flugverkehrsdienste“ ist in der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. EU Nr. L 96 S. 1), definiert.

Gemäß Artikel 2 Nr. 11 dieser Verordnung bezeichnet ‚Flugverkehrsdienste‘ „wechselweise Fluginformationsdienste, Flugalarmdienste, Flugverkehrsberatungsdienste und Flugverkehrskontrolldienste“ und somit Aufgaben, die üblicherweise unmittelbar der Lotsentätigkeit zugeordnet werden.

Dagegen werden in Artikel 2 die Begriffe „Flugberatungsdienst“ unter Nr. 3, „Luftraummanagement“ unter Nr. 7 und Verkehrsflussregelung“ unter Nr. 9 jeweils gesondert definiert.

In der Tat würde die neue Formulierung in § 11 für die Umsetzung der Erlaubnispflicht bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bedeuten, dass die Tätigkeiten der Flugberater und Flugdatenbearbeiter dieser nicht mehr unterliegen würden.

Wie bereits ausgeführt, halten wir dies aus Gründen der Einhaltung notwendiger hoher Standards für die Luftverkehrssicherheit für nicht hinnehmbar.

Besonders möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Stellungnahme des Europaparlamentes vom 10.02.2005 zum Vorschlag der EU-Kommission zur europaweiten Lizenzierung von Fluglotsen verweisen, in dem es u. a. heißt:

“Wie sich an den Analysen jüngster Flugunfälle erwiesen hat, hängt die Sicherheit von der Zuverlässigkeit jedes Bestandteils der Sicherheitskette des Flugverkehrsmanagements (ATM) ab. Folglich muss die Befähigung des in diesem Bereich arbeitenden Personals effizienter überwacht werden. Nach der Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Gemeinschaft eine Initiative ins Leben rufen, um das System der Erteilung von Zulassungen und Befähigungsnachweisen für die Berufe der ATM-Sicherheitskette zu regeln.“ (siehe S. 6 des Dokumentes A6-0038/2005).

Vor dem Hintergrund dieser begründeten Sorge bitten wir Sie, eine Änderung der entsprechenden Abschnitte des Gesetzentwurfes vorzunehmen, damit auch bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Regelung durch die Europäische Union keine Beeinträchtigung des bislang einwandfreien und hohen Standards bei der Luftverkehrssicherheit möglich wird.

Der Fachverband begrüßt ausdrücklich die im o. g. Entwurf unter Artikel 6 § 4 formulierte vorgesehene vertretungsrechtliche Absicherung der bei der DFS beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Wir möchten aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die nächsten Betriebsratswahlen im Frühjahr 2006 und somit vor Inkrafttreten des geplanten Gesetzes stattfinden werden.

Auch die Neuwahl des Gesamtpersonalrats beim Luftfahrt-Bundesamtes, die aufgrund eines Urteils des VerwG Braunschweig (Az.: 9 A 2/04) vom 02.12.04 (Wahlanfechtung der letzten GPR-Wahl beim LBA) noch in diesem Jahr stattfinden wird, würde ohne Beteiligung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (mit Ausnahme der Arbeiter), die bei der DFS tätig sind, stattfinden, da aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 4 BPersVG diese weder wahlberechtigt noch wählbar sind.

Daher bitten wir Sie hierfür eine Übergangsregelung zu schaffen, damit auch eine vertretungsrechtliche Absicherung vor dem 01.07.2006 gewährleistet wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für Ihre Unterstützung möchte ich mich recht herzlich bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'F. Rimmel'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Friedhelm Rimmel
Ehrenvorsitzender

Vorbereitung des Flugsicherungsgesetzes

Die Vorbereitungen zur Kapitalprivatisierung der DFS sind in vollem Gange. Allerdings werden diese Vorbereitungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen. Öffentlich wird derzeit nur, wovon sich insbesondere die Treiber und Beteiligten an diesem Prozess Vorteile versprechen: „Wir machen die Braut schön!“ proklamiert die Geschäftsführung zur Zeit auf jeder Betriebsversammlung. Deutlicher wurde der Vorsitzende der DFS-Geschäftsführung Dieter Kaden bereits im Januar gegenüber der Financial Times Deutschland: Die Effizienz des Unternehmens werde überprüft, interne Abläufe untersucht und Einsparpotenziale ermittelt. Am Ende sei es zwar nicht auszuschließen, aber an betriebsbedingte Kündigungen werde derzeit (noch) nicht gedacht.

Auf die Frage „Was ändert sich für die Mitarbeiter“ gibt auch die kürzlich veröffentlichte hausinterne Mitteilung „Privatisierung Spezial“ keine erschöpfende Auskunft - außer der Aussage, dass geprüft werde, die Mitarbeiter am Unternehmen zu beteiligen, und eine nationale Aufsichtsbehörde entsteht.

Wie dem auch sei, wirklich beruhigt können die Beschäftigten angesichts derartiger Ankündigungen wirklich nicht sein!

Wie sich allmählich herausstellt, wird das Programm der permanenten Effizienzsteigerung auch vom europäischen und deutschen Gesetzgeber ganz oben auf die Agenda der einzuleitenden Entwicklungen gesetzt. Dies soll das über ein Gebührensystems erfolgen, bei dem die Flugsicherungsgebühren künftig über mehrere Jahre festgelegt und so mit einer Obergrenze versehen werden, dass ein Teil der Kosten permanent gesenkt und damit nicht an die Luftraumnutzer weitergegeben werden dürfen. Verknüpft man dies (für Deutschland und die DFS) damit, dass die künftige Mehrheit der privaten Anteilseigner der DFS eine angemessene Rendite für ihr in die DFS investiertes Kapital erzielen wollen, kann dies eine noch höhere Rate der Effizienzsteigerung bedeuten.

Eine Last, die insbesondere die Beschäftigten spüren werden! Denn sie werden diese Steigerungen erbringen müssen.

Der regulative Rahmen im Bereich bei der Deutschen Flugsicherung wie im Luftverkehr überhaupt war bislang klar und sinnvoll gezogen. Nun soll er einer Revision unterzogen werden.

Dabei sollen die Erlaubnisse für Teile des ATM-Personals (Flugberater, Flugdatenbearbeiter) künftig wegfallen. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind sie jedenfalls nicht mehr vorgesehen.

Dies steht in krassem Gegensatz zur jüngsten Feststellung des Europaparlament zur Sicherheit im Luftverkehr (10.02.2005): „Wie sich an den Analysen jüngster Flugunfälle erwiesen hat, hängt die Sicherheit von der Zuverlässigkeit jedes Bestandteils der Sicherheitskette des Flugverkehrsmanagements (ATM) ab. Folglich muss die Befähigung des in diesem Bereich arbeitenden Personals effizienter überwacht werden. Nach der Umsetzung dieser Richtlinie (zur europaweiten Lizenzierung von Fluglotsen) sollte die Gemeinschaft eine Initiative ins Leben rufen, um das System der Erteilung von Zulassungen und Befähigungsnachweisen für die Berufe der ATM-Sicherheitskette zu regeln.“

ver.di fordert nachdrücklich den Erhalt der bestehenden Sicherungen in diesem Bereich!

ver.di nimmt in diesem Sinn zum gerade vorgelegten Gesetzentwurf Stellung und begrüßt die erstmals vorgesehene vertretungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung der überlassenen Beschäftigten. Ob sie ausreichend ist, wird die nähere Prüfung erweisen.-

Wir werden weiter berichten.

Berlin, 30. März 2005

ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
V.i.S.d.P.: Christian Zahn, verantwortlich:
Tobias Schürmann, Fachgruppenleiter Flugsicherung



Fachbereich
Bund und Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

